



Anhang IV

Standard für die Durchführung von Medikationskontrollen bei Pferden im Training (Trainingskontrollen)

der

Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in Warendorf

und der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)
in Bonn

Version 1.0

Stand 3.9.2012

Inhalt

PRAAMBEL		3
ARTIKEL 1	ANWENDUNGSBEREICH	4
ARTIKEL 2	PLANUNG	5
ARTIKEL 3	BENACHRICHTIGUNG DER VERANTWORTLICHEN BZW. BEAUFTRAGT PERSON DES ZU KONTROLLIERENDEN PFERDES	
ARTIKEL 4	VORBEREITUNG DER PROBENENTNAHME	13
ARTIKEL 5	DURCHFÜHRUNG DER PROBENENTNAHME	15
ARTIKEL 6	SICHERHEIT UND NACHBEREITUNG	18
ARTIKEL 7	PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION	19
ARTIKEL 8	EIGENTÜMER DER PROBEN	20
ARTIKEL 9	ANALYSE DER PROBEN UND ERGEBNISMANAGEMENT	21
ANHANG		22
A)	Material zur Probenentnahme	22
B)	Entnahme von Urinproben	23
C)	Entnahme von Blutproben	25
D)	Personelle Voraussetzungen für das Medikationskontrollpersonal	28
E)	Behandlungsbuch des DOKR	29
F)	Identifikation des zu kontrollierenden Pferdes ohne Equidenpass	30
G)	Begriffsbestimmungen	31

PRÄAMBEL

Bei jeglichem Umgang mit Pferden stehen als oberstes Gebot über allen Ansprüchen und Interessen die Gesundheit und das Wohl der Tiere. Im Sinne der Tiergesundheit und des Tierschutzes muss eine Krankheit erst vollständig auskuriert sein, damit ein Pferd an Wettkämpfen teilnehmen darf. Zudem muss das Pferd zum Zeitpunkt des *Turnier*s frei von verbotenen Substanzen sein.

Um eine Turniervorbereitung gezielt gestalten zu können, soll das *Training* nach leistungsphysiologischen Aspekten durch *Medikationskontrollen* begleitet werden. Hier gilt es den Einsatz von Substanzen zu kontrollieren um den Gebrauch leistungsbeeinflussender Substanzen und Methoden zu verhindern.

ARTIKEL 1 ANWENDUNGSBEREICH

Der Anhang IV – Standard für die Durchführung von *Medikationskontrollen* bei Pferden im *Training* (im Weiteren: *Standard für Trainingskontrollen*), bezugnehmend auf Art. 5.2. *ADMR* – ist als verbindlicher Teil der Rechtsordnung der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (*LPO*) und der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln (*ADMR*) durch den Beirat Sport der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (*FN*) am 12.0ktober 2012 beschlossen worden.

Hauptanliegen und Ziel des Standards für *Trainingskontrolle*n ist die sorgfältige Planung und Durchführung von *Medikationskontrollen* im *Training* sowie die Aufrechterhaltung der Integrität und Identität der Proben von dem Zeitpunkt, an dem die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes über die Kontrolle benachrichtigt wird, bis zum Eintreffen der Proben zur Analyse im *akkreditierten Labor*.

Dieser Standard dient als Regelwerk für die Durchführung von *Medikationskontrollen* bei Kaderpferden der *FN/DOKR* im *Training*. Er beinhaltet weiterhin Vorgaben für den gesamten Prozess einer *Medikationskontrolle*: von der Planung der *Probenentnahme* über die Benachrichtigung der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes, die Vorbereitung und Durchführung der *Probenentnahme*, die Sicherheit und Nachbereitung, den Transport von Proben sowie das Management von Analyseergebnissen.

ARTIKEL 2 PLANUNG

2.1 Allgemeines

- 2.1.1. Die Planung beginnt mit dem Zusammentragen von Informationen (z.B. über die Anzahl der genannten Pferde in einer bestimmten Disziplin, ihre Leistungen auf *Turnier*en sowie gesundheitliche Aspekte). Darüber hinaus wird das mögliche Dopingrisiko und -muster ermittelt. Anschließend wird ein Medikationskontrollplan aufgestellt.
- 2.1.2. Die Hauptaufgaben der Nationalen Anti Doping Agentur (*NADA*) erstrecken sich auf die Informationsgewinnung, die Überwachung und Nachbereitung, die Risikoabschätzung sowie die Entwicklung, Auswertung, Änderung und Aktualisierung des Medikationskontrollplans.
- 2.1.3. Die NADA versucht sicherzustellen, dass Pferdebetreuer oder Besitzer und/oder andere Personen mit Interessenkonflikten nicht in die Organisation der im Verantwortungsbereich der NADA durchzuführenden Medikationskontrollen für ihre Pferde bzw. in das Verfahren zur Auswahl von Pferden für Medikationskontrollen einbezogen werden.

2.2 Voraussetzung für die Organisation von Medikationskontrollen

- 2.2.1. Der Medikationskontrollplan hat auf einer durchdachten Bewertung des Dopings und der möglichen Dopingmuster für die olympischen Disziplinen zu beruhen.
- 2.2.2. Die *NADA* bewertet das mögliche Dopingrisiko und -muster mindestens auf der Grundlage folgender Informationen:
 - (a) Die physischen Anforderungen der Sportart sowie die mögliche leistungssteigernde Wirkung durch Doping;
 - (b) verfügbare Statistiken zu Dopinganalysen;
 - (c) verfügbare Forschungsergebnisse zu Entwicklungen im Doping;
 - (d) die Vorgeschichte von Doping in dieser Sportart;
 - (e) Trainingszeiten und Turnierkalender und
 - (f) Informationen über mögliche Dopingpraktiken.
- 2.2.3. Die *NADA* entwickelt und erarbeitet einen Medikationskontrollplan auf Grundlage:
 - (a) der in Artikel 2.2.2. genannten Informationen;
 - (b) der Anzahl der Pferde in der jeweiligen Disziplin;

- (c) des Turnierkalenders bzw. Kadermaßnahmen und
- (d) der Ergebnisauswertung bisheriger Medikationskontrollplanungen.
- 2.2.4. Die *NADA* legt fest, wie sie die Proben auf die verschiedenen Pferde in ihrem Zuständigkeitsbereich verteilen wird.
- 2.2.5. Die *NADA* plant den Zeitpunkt der *Medikationskontrolle* eigenständig. Sie schuldet keine Begründung für den Zeitpunkt.
- 2.2.6. Alle *Medikationskontrollen* finden ohne Vorankündigung statt, es sei denn, es liegen außerordentliche und gerechtfertigte Umstände vor.

2.3. Voraussetzungen der Pferdeauswahl für Medikationskontrollen

- 2.3.1. In Umsetzung des Medikationskontrollplans wählt die *NADA* Pferde für *Zielkontrolle*n aus. Es ist möglich, dass ein Pferd mehrmals an einem Tag kontrolliert wird.
- 2.3.2. Die *NADA* stellt sicher, dass, beruhend auf einer vernünftigen Abschätzung von Dopingrisiken, ein wesentlicher Teil der im Medikationskontrollplan vorgesehenen Kontrollen als *Zielkontrolle*n durchgeführt werden. Die Faktoren zur Bestimmung des zu kontrollierenden Pferdes können die folgenden nicht abschließenden Punkte enthalten:
 - (a) abweichende biologische Werte (Blutwerte, Steroidprofil, usw.);
 - (b) Verletzung;
 - (c) Absage eines bevorstehenden *Turnier*s oder Abwesenheit von diesem;
 - (d) Beendigung oder Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn;
 - (e) plötzliche deutliche Leistungssteigerung;
 - (f) wiederholte nicht erfolgreiche Kontrollversuche;
 - (g) frühere *Medikationskontrollen* des Pferdes;
 - (h) Wiedererlangung der Startberechtigung nach einer *Sperre* des Pferdes;
 - (i) finanzielle Anreize zur Leistungssteigerung wie Preis- oder Sponsorengelder;
 - (j) Kontakt der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des Pferdes zu einem Dritten, wie z.B. Trainer oder Arzt, der bereits mit Doping in Verbindung gebracht wurde und
 - (k) zuverlässige Informationen Dritter.

2.3.3. Die *NADA* und/oder das *Medikationskontrollpersonal* stellen sicher, dass die Entscheidung über die Auswahl eines Pferdes nur einem ausgewählten Personenkreis bekannt wird.

2.4. Definition des Testpools

- 2.4.1. Von den *Trainingskontrolle*n betroffen sind alle Bundeskaderpferde der olympischen Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit (A-, B1- und C-Kader des DOKR).
- 2.4.2. Endet die Mitgliedschaft eines *Reiter*s im Bundeskader, so endet auch die *Testpool*zugehörigkeit des zugehörigen Pferdes.
- 2.4.3. Endet die Kadermitgliedschaft eines Pferdes, so endet auch seine Zugehörigkeit zum *Testpool*.
- 2.4.4. Kann ein Pferd aus gesundheitlichen Gründen nicht an *Turnier*en teilnehmen, so bleibt es weiterhin im *Testpool*.
- 2.4.5. Wird ein Pferd veräußert und wechselt den *Reiter*, so scheidet es aus dem *Testpool* mit Tag des Verkaufs aus.
- 2.4.6. Eine Liste der *Testpool*-Pferde mit den zugehörigen *Reiter*n wird einmal jährlich zum 28.2./29.2. eines Jahres vom DOKR für die *NADA* zur Verfügung gestellt. Die Mitgliederliste wird ab dem 1.4. eines Jahres gültig. Bei Aktualisierungen werden diese unverzüglich der *NADA* schriftlich mitgeteilt.

2.5. Planung der Medikationskontrolle

- 2.5.1. Der Standort des Pferdes stimmt grundsätzlich mit der Wohnortadresse des *Reiter*s überein. Falls der Standort des Pferdes nicht mit der Wohnortadresse des *Reiter*s übereinstimmt, muss dies bei der Berufung in den Kader angegeben werden.
- 2.5.2. Über das Online Portal *NeOn* der *FN* werden die Abwesenheiten der Pferde (von in Artikel 2.5.1. genannten Standorten) auf Grund nationaler *Turnier*e ermittelt.
 - Das DOKR stellt der *NADA* Kopien aller Nennungen für internationale *Turnier*e im Ausland (inklusive aller Änderungen) zur Verfügung.
 - Soweit die *FEI* Nennungen über ein Onlinesystem abwickelt, wird der *NADA* Zugang ermöglicht um notwendige Informationen zu gelangen.
- 2.5.3. Termine für Kadermaßnahmen bzw. Lehrgänge des DOKR werden der *NADA* vom DOKR rechtzeitig im Voraus mit allen voraussichtlichen Teilnehmern und zugehörigen Pferden schriftlich angekündigt.
- 2.5.4. Der Kontrollauftrag wird an von der *NADA* akkreditiertes *Medikationskontrollpersonal* weitergeleitet, das die *Medikationskontrolle* nach dem *Standard für Trainingskontrollen* durchführt.

ARTIKEL 3 BENACHRICHTIGUNG DER VERANTWORTLICHEN BZW. BEAUFTRAGTEN PERSON DES ZU KONTROLLIERENDEN PFERDES

3.1. Allgemeines

Die Benachrichtigung der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes beginnt, wenn die *NADA* den Benachrichtigungsvorgang des ausgewählten Pferdes in die Wege leitet, und endet, wenn die *Probenentnahme* beginnt oder wenn die *NADA* über einen möglichen Verstoß der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des Pferdes unterrichtet wird.

3.1.1. Für die Benachrichtigung gilt dabei grundsätzlich:

- (a) Die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* für das Pferd ist der *Reiter*, Fahrer, Longenführer, Voltigierer, Pfleger, Besitzer oder Eigentümer.
- (b) Das *Medikationskontrollpersonal* fährt zu dem zuvor durch die *NADA* bekanntgegebenen Aufenthaltsort des zu kontrollierenden Pferdes.
- (c) Das *Medikationskontrollpersonal* benachrichtigt entsprechend der festgelegten Hierarchie der Ansprechpartner die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes (siehe Nummer 3.2.6.).
- (d) Ist die in erster Instanz genannte Person nicht anzutreffen, ist die nächstgenannte Person zu kontaktieren.

3.1.2. Die Benachrichtigung umfasst dabei hauptsächlich:

- (a) die Vorstellung des *Medikationskontrollpersonal*s (*DCO* und *Veterinär*);
- (b) die Information an die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes über die Auswahl zur *Probenentnahme* sowie über ihre Rechte und Pflichten;
- (c) das Auffinden des Pferdes und Bestätigen seiner Identität;
- (d) bei der *Probenentnahme* die zwingende Begleitung des Pferdes vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zu Beginn der *Probenentnahme* und
- (e) die Dokumentation der Benachrichtigung oder der versuchten Benachrichtigung.

(f)

3.2. Voraussetzungen im Vorfeld der Benachrichtigung der verantwortlichen bzw. beauftragten Person des zu kontrollierenden Pferdes

- 3.2.1. Die Benachrichtigung über die *Probenentnahme* erfolgt ohne Vorankündigung.
- 3.2.2. Die *NADA* bestimmt und beauftragt *Medikationskontrollpersonal*, das die *Probenentnahme* durchführt oder dabei assistiert. Dieses Personal erfüllt die Anforderungen in Anhang D und steht in keinem Interessenkonflikt zum Ergebnis der *Probenentnahme*.

Das *Medikationskontrollpersonal* besteht immer aus einem *DCO* und einem *Veterinär*.

- 3.2.3. Das *Medikationskontrollpersonal* verfügt über eine offizielle Bevollmächtigung, die von der *NADA* ausgestellt und kontrolliert wird. Das Dokument weist den Namen des *Medikationskontrollpersonal*s aus. Das *Medikationskontrollpersonal* trägt außerdem ein zusätzliches Ausweispapier mit seinem Namen und Lichtbild (d. h. Personalausweis, Führerschein, Reisepass oder ein anderes gültiges Ausweispapier) bei sich, auf dem auch die Gültigkeit des Ausweises vermerkt ist.
- 3.2.4. Das *Medikationskontrollpersonal* überprüft die Identität der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes mit Hilfe eines Lichtbildausweises und hält dies schriftlich fest.

Der *Veterinär* überprüft anhand des Equidenpasses des ausgewählten Pferdes dessen Identität. Die Identifizierung des Pferdes per Überprüfung der Abzeichen und des Signalements wird in den Medikationskontrollunterlagen festgehalten. Ist eine eindeutige Identifizierung mit Hilfe des Equidenpasses nicht möglich, wird, wie in Anhang F festgelegt, verfahren.

- 3.2.5. Die *NADA* ermittelt den Aufenthaltsort des ausgewählten Pferdes und plant die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung, wobei sie die besonderen Umstände des *Training*s sowie die entsprechende Situation berücksichtigt.
- 3.2.6. Die *verantwortliche Person* legt eine Hierarchie der Ansprechpartner für sein Pferd fest. Hierfür meldet die *verantwortliche Person* der *NADA* mindestens zwei (maximal fünf) Personen mit einer Telefonnummer, die in seiner Abwesenheit vom *Medikationskontrollpersonal* kontaktiert werden sollen. Diese Mitteilung erfolgt jährlich bis zum 25.3. eines jeden Jahres.

Aktualisierungen der Daten müssen der *NADA* unverzüglich schriftlich oder per Email an pferd@nada-bonn.de mitgeteilt werden.

3.2.7. Die von der *verantwortlichen Person* nach Ziff. 3.2.6 festgelegten Ansprechpartner sind *beauftragte Person*en. Sie sind Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB, so dass deren Verschulden der *verantwortlichen Person* zugerechnet werden kann.

3.3 Voraussetzungen für die Benachrichtigung der verantwortlichen bzw. beauftragten Person des zu kontrollierenden Pferdes

- 3.3.1. Wenn der Erstkontakt hergestellt ist, stellt das *Medikationskontrollpersonal* sicher, dass die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes über Folgendes in Kenntnis gesetzt wird:
 - (a) dass das Pferd zur *Probenentnahme* zur Verfügung zu stellen ist;
 - (b) über die Tatsache, dass die *NADA* für die Durchführung der *Probenentnahme* zuständig ist;
 - (c) über die Art der *Probenentnahme* und die Bedingungen, die vor und während der *Probenentnahme* beachtet werden müssen;
 - (d) über die Rechte der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes, einschließlich des Rechts auf
 - (i) eine Begleitperson und
 - (ii) zusätzliche Informationen über den Vorgang der Proben-entnahme;
 - (e) über die Pflichten der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes, einschließlich der Pflicht.
 - (i) das Pferd vom Zeitpunkt der persönlichen Benachrichtigung durch das *Medikationskontrollpersonal* bis zum Ende des Verfahrens der *Probenentnahme* unter direkter Beobachtung durch das *Medikationskontrollpersonal* zu belassen;
 - (ii) sich gemäß Artikel 3.2.4 auszuweisen und
 - (iii) am Verfahren der *Medikationskontrolle* mitzuwirken;
 - (f) über den *Ort der Medikationskontrolle*; diese findet in der eigenen, frisch eingestreuten Box des Pferdes statt, sofern keine eigenen Behandlungsboxen vorhanden sind.
- 3.3.2. Sobald die persönliche Benachrichtigung überbracht worden ist, ist das *Medikationskontrollpersonal* verpflichtet:
 - (a) vom Zeitpunkt der persönlichen Benachrichtigung bis zum Ende des Verfahrens der *Probenentnahme* das Pferd unter direkter Beobachtung zu belassen;
 - (b) sich die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des Pferdes mit den in Artikel 3.2.4 genannten Dokumenten ausweisen zu lassen:
 - (c) die Identität des Pferdes anhand der in Artikel 3.2.4 genannten Kriterien zu überprüfen und

- (d) die Überprüfung der Identität des Pferdes mittels einer anderen Methode oder das Scheitern der Identitätsüberprüfung zu dokumentieren und der *NADA* mitzuteilen.
- 3.3.3. Wenn die Identität eines Pferdes nicht anhand der in Artikel 3.2.4 genannten Kriterien festgestellt werden kann, teilt die *NADA* dies der *FN/DOKR* mit. Dort wird überprüft, ob ein möglicher Verstoß gegen die *ADMR* vorliegt.
- 3.3.4. Das *Medikationskontrollpersonal* lässt die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes ein Formular unterzeichnen, mit dem sie den Erhalt der Benachrichtigung bestätigt und diese akzeptiert.

Wenn die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes sich weigert, die Benachrichtigung durch ihre Unterschrift anzuerkennen oder der Benachrichtigung ausweicht, informiert das *Medikationskontrollpersonal* die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person*, sofern möglich, über die Folgen einer Weigerung, sich der *Medikationskontrolle* zu unterziehen oder eines anderen Fehlverhaltens.

Wenn möglich, fährt das *Medikationskontrollpersonal* mit der *Probenentnahme* fort. Das *Medikationskontrollpersonal* verfasst einen detaillierten Bericht und unterrichtet die *NADA*. Die *NADA* übermittelt diesen Bericht an die *FN/DOKR* (funktionell zuständig: Justitiariat).

3.3.5. Das *Medikationskontrollpersonal* kann nach eigenem Ermessen das Ersuchen der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes oder eines Dritten um Verschiebung des Beginns der *Probenentnahme* und/oder um kurzzeitiges Verlassen des Orts der *Medikationskontrolle* nach Kenntnis und Anerkennung der Benachrichtigung prüfen.

Es muss diesem Ersuchen stattgeben, wenn das Pferd ununterbrochen beaufsichtigt wird, während der Wartezeit unter direkter Beobachtung steht und sich das Ersuchen auf eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten bezieht:

- (a) Auffinden einer Begleitperson;
- (b) Abschluss einer Trainingseinheit und Abpflegen;
- (c) notwendige medizinische Behandlung oder
- (d) Organisation bzw. Beschaffung von Identifikationsmaßnahmen des ausgewählten Pferdes und der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person*, die über das übliche zeitliche Maß hinausgehen.
- 3.3.6. Das Medikationskontrollpersonal dokumentiert die Gründe für eine Verschiebung der Probenentnahme und/oder für das Verlassen einer verantwortlichen bzw. beauftragten Person und/oder Pferdes des Ortes der Medikationskontrolle, welche weitere Untersuchungen der NADA nach sich ziehen können. Wenn ein Pferd nicht unter ständiger Beobachtung stand, muss auch dies festgehalten werden.

- 3.3.7. Das *Medikationskontrollpersonal* lehnt das Ersuchen einer *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes um Verschiebung ab, wenn es nicht möglich ist, das Pferd ununterbrochen zu beaufsichtigen.
- 3.3.8. Wenn die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes das Eintreffen des Pferdes am *Ort der Medikationskontrolle* verzögert, ohne dafür Gründe gemäß Artikel 3.3.5. vorweisen zu können, meldet das *Medikationskontrollpersonal* ein mögliches Fehlverhalten. Wenn möglich, fährt das Personal mit der *Probenentnahme* fort und dokumentiert die Einzelheiten des verspäteten Erscheinens des Pferdes am *Ort der Medikationskontrolle*.
- 3.3.9. Stellt das zuständige *Medikationskontrollpersonal* während der Beaufsichtigung des Pferdes Auffälligkeiten fest, die den Test beeinträchtigen könnten, werden diese Umstände schriftlich festgehalten. Das *Medikationskontrollpersonal* prüft, ob es angebracht ist, dem Pferd unmittelbar eine weitere Probe zu entnehmen.

ARTIKEL 4 VORBEREITUNG DER PROBENENTNAHME

4.1. Allgemeines

Die Vorbereitung der *Probenentnahme* beginnt mit der Einrichtung eines Systems für die Beschaffung der für einen erfolgreichen Ablauf des Vorgangs notwendigen Informationen und endet mit der Bestätigung, dass das *Material zur Probenentnahme* die festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Vorbereitung erfasst dabei:

- (a) Das systematische Zusammentragen von Angaben für die *Probenentnahme*;
- (b) das Sicherstellen, dass der Ort der *Probenentnahme* den in Artikel 3.3.1. Buchstabe (f) vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt und
- (c) das Sicherstellen, dass das *Medikationskontrollpersonal*, die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* für das zu kontrollierende Pferd sowie eventuell eine Begleitperson anwesend sind.

4.2 Voraussetzungen für die Vorbereitung der Probenentnahme

- 4.2.1. Die *NADA* stellt sicher, dass die *Probenentnahme* erfolgreich durchgeführt werden kann.
- 4.2.2. Die *NADA* verwendet ausschließlich *Material zur Probenentnahme*, das die folgenden Mindestkriterien erfüllt. Es muss
 - (a) über ein Nummerierungssystem für alle Flaschen, Behälter, Röhrchen und andere Gegenstände verfügen, die zur Versiegelung der Probe dienen;
 - (b) über ein manipulationssicheres Versiegelungssystem verfügen;
 - (c) sicherstellen, dass die Identität des kontrollierten Pferdes nicht anhand des Materials zur *Probenentnahme* festgestellt werden kann und
 - (d) sicherstellen, dass das *Material zur Probenentnahme* vor der Verwendung sauber und versiegelt ist.
- 4.2.3. Die *NADA* zeichnet die *Überwachungskette* für die Proben und die dazugehörige Dokumentationsunterlagen auf. Dies umfasst auch die Bestätigung, dass sowohl die Proben als auch die dazugehörigen Dokumentation am Bestimmungsort eingetroffen sind.
- 4.2.4. Das *Medikationskontrollpersonal* dokumentiert Auszüge aus dem *Behandlungsbuch*, aus dem die medizinischen Behandlungen und

Anwendungen mindestens 6 Wochen rückwirkend nachvollzogen werden können.

Das *Medikationskontrollpersonal* erfragt bei der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* Informationen über eventuelle kurzfristige tierärztliche Behandlungen, die noch nicht im *Behandlungsbuch* eingetragen sind.

Sofern zum Zeitpunkt der *Medikationskontrolle* verfügbar, wird dem behandelnden Tierarzt die Möglichkeit eingeräumt, diese Eintragungen im *Behandlungsbuch* vor Dokumentation durch das *Medikationskontrollpersonal* zu ergänzen. Sofern der behandelnde Tierarzt nicht verfügbar ist, werden alle Angaben der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* zu eventuellen kurzfristigen tierärztlichen Behandlungen auf dem Kontrollformular durch das *Medikationskontrollpersonal* festgehalten.

Geeignete Dokumentationsmethoden sind Fotokopien oder Fotografien mittels einer digitalen Bilderfassung.

Die gewonnenen Dokumente werden der *NADA* unverzüglich mit den dazugehörigen Kontrollformularen per Email an <u>pferd@nada-bonn.de</u> oder per Post übersendet. Die *NADA* leitet die Dokumente an die *FN/DOKR* (funktionell zuständig: Abteilung Veterinärmedizin) weiter.

ARTIKEL 5 DURCHFÜHRUNG DER PROBENENTNAHME

5.1 Allgemeines

Zu Beginn der *Probenentnahme* wird bestimmt, wer für ihre Durchführung verantwortlich ist. Die *Probenentnahme* endet, wenn die entsprechende Dokumentation abgeschlossen ist.

Die Durchführung erfasst dabei:

- (a) die Vorbereitung der Entnahme der Probe;
- (b) die Entnahme und Sicherung der Probe und
- (c) die Dokumentation der *Probenentnahme*.

5.2 Voraussetzungen im Vorfeld der Probenentnahme

- 5.2.1 Die *NADA* ist verantwortlich für die *Probenentnahme*, wobei dem *Medikationskontrollpersonal* insbesondere nachfolgende Aufgaben übertragen werden.
- 5.2.2. Der *DCO* ist für die allgemeine Organisation und die schriftliche Dokumentation des Kontrollablaufes verantwortlich. Dem *Veterinär* obliegen die Identifizierung des zu kontrollierenden Pferdes, die *Probenentnahme* sowie die Regelung aller veterinärmedizinisch relevanten Angelegenheiten.
- 5.2.3. Das *Medikationskontrollpersonal* stellt sicher, dass die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes über ihre Rechte und Pflichten gemäß Artikel 3.3.1. aufgeklärt wurde.
- 5.2.4. Erlaubt das *Medikationskontrollpersonal* der *verantwortlichen* bzw. der *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes, dieses vom *Ort der Medikationskontrolle* zu entfernen, wird der Zeitpunkt der Rückkehr (oder Rückkehr nach Abschluss einer genehmigten Handlung) vereinbart und mit der Begründung, warum das Pferd den *Ort der Medikationskontrolle* verlassen soll, festgehalten.
- 5.2.5. Das Pferd verlässt den *Ort der Medikationskontrolle* nur unter der ständigen Beobachtung durch das *Medikationskontrollpersonal* und nur mit dessen Zustimmung.
- 5.2.6. Das *Medikationskontrollpersonal* hält den genauen Zeitpunkt des Verlassens und der Rückkehr des Pferdes schriftlich fest.

5.3 Voraussetzungen für die Probenentnahme

5.3.1 Der *Veterinär* entnimmt die Probe des Pferdes gemäß der/den folgenden Ausführung(en) zur Entnahme einer bestimmten Probenart:

- (a) Anhang B: Entnahme von Urinproben
- (b) Anhang C: Entnahme von Blutproben
- 5.3.2 Jedes Verhalten der verantwortlichen bzw. beauftragten Person des zu kontrollierenden Pferdes und/oder von Personen, die mit dem Pferd in Unregelmäßigkeiten, Verbindung stehen. sowie die Probenentnahme beeinträchtigen könnten, werden Medikationskontrollpersonal genau festgehalten. Soweit erforderlich leitet die NADA diese Informationen an die FN/DOKR (funktionell zuständig: Justitiariat), das über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 8.1.1. der ADMR entscheidet.
- 5.3.3 Bestehen Zweifel über die Echtheit der Probe, ist eine weitere Probe abzugeben. Verweigert die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes die Entnahme einer weiteren Probe, dokumentiert das *Medikationskontrollpersonal* die genauen Umstände der Verweigerung, und die *NADA* leitet diese Informationen an die *FN/DOKR* (funktionell zuständig: Justitiariat) weiter, das über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 8.1.1. der *ADMR* entscheidet.
- 5.3.4 Das *Medikationskontrollpersonal* gibt der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes die Möglichkeit, ihre Anmerkungen über den Ablauf der *Probenentnahme* festzuhalten.
- 5.3.5 Bei der *Probenentnahme* werden mindestens folgende Informationen erfasst:
 - (a) Dokumentation des Originals des *Behandlungsbuches*, mindestens 6 Wochen rückwirkend;
 - (b) Ort, Datum und Uhrzeit der Benachrichtigung;
 - (c) Datum und Uhrzeit der Probenabgabe;
 - (d) Name des kontrollierten Pferdes;
 - (e) FEI-Passnummer und Lebensnummer des kontrollierten Pferdes;
 - (f) Geschlecht und Alter des kontrollierten Pferdes;
 - (g) Abzeichen und Signalement des kontrollierten Pferdes (ggf. in einem geeigneten Diagramm);
 - (h) ggf. Transpondernummer oder Dokumentation der Entnahme einer Haarprobe des kontrollierten Pferdes (siehe Anhang F);
 - (i) Name, Anschrift, Telefonnummer, Art des Lichtbildausweises und Unterschrift der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person*:
 - (j) Name und Unterschrift des für die *Probenentnahme* zuständigen *Veterinär*s;
 - (k) Name und Unterschrift des *DCOs*;

- (1) Code-Nummer der Probe;
- (m) notwendige Laborangaben auf dem *Material zur Probenentnahme*;
- (n) Anmerkungen zu eventuellen Unregelmäßigkeiten in den Verfahren;
- (o) Anmerkungen und Einwände der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* zum Ablauf der *Probenentnahme*, falls vorhanden und
- (p) Erklärung der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* über die Verwendung der anonymisierten Probe(n) zu Forschungszwecken.
- 5.3.6 Am Ende der *Probenentnahme* unterzeichnen die *verantwortliche* bzw. beauftragte Person des kontrollierten Pferdes und das Medikationskontrollpersonal die entsprechenden Unterlagen, um zu bestätigen, dass die Dokumentation den Ablauf der Probenentnahme sowie die Anliegen der verantwortlichen bzw. beauftragten Person des kontrollierten Pferdes korrekt wiedergibt. Weitere Anwesende mit einer offiziellen Funktion während der *Probenentnahme* bei dem Pferd können die Unterlagen als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen.
- 5.3.7 Das *Medikationskontrollpersonal* überlässt der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des kontrollierten Pferdes ein unterzeichnetes Exemplar der Unterlagen zur *Probenentnahme*.

ARTIKEL 6 SICHERHEIT UND NACHBEREITUNG

6.1. Sicherheit der Proben

Es ist sicherzustellen, dass alle Proben aus der *Medikationskontrolle* sowie die zugehörigen Dokumentationsunterlagen bis zum Versand sicher und unzugänglich für Dritte aufbewahrt werden.

6.2. Allgemeines

Die Nachbereitung beginnt, wenn die *Probenentnahme* beendet ist und die Vorbereitung der entnommenen Proben und der Dokumentation der *Probenentnahme* für den Transport beginnt.

6.3. Voraussetzungen für die Sicherheit/Nachbereitung

- 6.3.1. Die NADA gewährleistet, dass eine Probe so verwahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Abtransport der Medikationskontrolle gewahrt bleibt. Das Medikationskontrollpersonal stellt sicher, dass alle Proben gemäß diesen Kriterien verwahrt werden.
- 6.3.2. Die *NADA* und das *Medikationskontrollpersonal* stellen sicher, dass die Unterlagen für jede Probe vollständig sind und sicher behandelt werden.
- 6.3.3. Die *NADA* gewährleistet, dass dem *akkreditierten Labor*, wenn nötig, die für die durchzuführende Analyse erforderlichen Anweisungen übermittelt werden.
- 6.3.4. Für die kontrollierten Pferde muss eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung vorliegen.

ARTIKEL 7 PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION

7.1. Allgemeines

Der Transport beginnt, wenn die Proben und die dazugehörigen Unterlagen den *Ort der Medikationskontrolle* verlassen und endet mit dem bestätigten Empfang der Proben und der Unterlagen zur *Probenentnahme* am Bestimmungsort.

Die Hauptaufgaben umfassen die Vorbereitung eines sicheren Transports der Proben und der dazugehörigen Unterlagen zum *akkreditierten Labor* sowie die Vorbereitung eines sicheren Transports der Unterlagen über die *Probenentnahme* zur *NADA*.

7.2. Voraussetzungen für den Transport und die Aufbewahrung von Proben und Unterlagen

- 7.2.1. Die *NADA* wählt ein Transportverfahren, bei dem sichergestellt ist, dass Proben und Unterlagen so transportiert werden, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit gewährleistet sind.
- 7.2.2. Nach Abschluss der *Probenentnahme* werden die Proben so bald wie möglich mittels des von der *NADA* gewählten Verfahrens zu dem *akkreditierten Labor* transportiert. Die Proben werden so transportiert, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der Proben durch Faktoren wie zeitliche Verzögerungen und extreme Temperaturschwankungen so gering wie möglich gehalten wird.
- 7.2.3. Die Dokumentationsunterlagen der *Medikationskontrolle* werden ohne die Identifikationsnachweise des kontrollierten Pferdes an das *akkreditierte* Labor gesendet.
- 7.2.4. Das *Medikationskontrollpersonal* schickt nach Abschluss der *Probenentnahme* alle dazugehörigen Unterlagen unverzüglich an die *NADA* und nutzt dabei das von der *NADA* gewählte Transportverfahren.
- 7.2.5. Die *NADA* prüft die *Überwachungskette*, wenn der Empfang der Proben oder der dazugehörigen Unterlagen bzw. der Unterlagen über die *Probenentnahme* am Bestimmungsort nicht bestätigt wird oder wenn die Integrität oder Identität der Probe während des Transports beeinträchtigt wurde. In diesem Fall prüft die *NADA*, ob die Probe nicht verwertet werden sollte.
- 7.2.6. Die Dokumentationsunterlagen zur *Probenentnahme* und/oder zu einem Verstoß gegen die *ADMR* werden von der *NADA* gemäß *ADMR* aufbewahrt.

ARTIKEL 8 EIGENTÜMER DER PROBEN

- 8.1. Proben, die im Rahmen des Standards für *Trainingskontrolle*n entnommen werden, sind Eigentum der *FN/DOKR*.
 - Es gilt eine allgemeine Aufbewahrungsdauer für negative Materialproben von drei Monaten und für positive Materialproben von einem Jahr. Die *FN/DOKR* und die *NADA* haben das Recht, einzelne Proben zur Möglichkeit der Re-Analyse in eine Langzeitaufbewahrung zu überführen.
- 8.2. Die *NADA* teilt der *FN/DOKR* (funktionell zuständig: Abteilung Veterinärmedizin) alle Analyseergebnisse, auch die nicht von der Norm abweichenden Analyseergebnisse, der A- und B-Probe mit. Diese Mitteilung betrifft auch Substanzen, die nicht von der Liste der im *Training* verbotenen Substanzen sowie verbotenen Methoden (Liste Anhang III *ADMR*) erfasst sind.

ARTIKEL 9 ANALYSE DER PROBEN UND ERGEBNISMANAGEMENT

- 9.1. Die Analyse von Proben dient zum Nachweis verbotener Substanzen und verbotener Methoden, die in der Verbotsliste gemäß Anhang III der *ADMR* aufgeführt sind.
- 9.2. Mit den Proben wird gemäß der in den *ADMR* niedergelegten Vorgehensweisen verfahren.
- 9.3. Die *NADA* führt die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.1.14. und 7.1.11. Absatz 1 *ADMR* durch.
- 9.4. Die NADA teilt der FN/DOKR (funktionell zuständig: Justitiariat) das Ergebnis der ersten Überprüfung samt der Übersendung der entsprechenden Dokumentationsunterlagen (z.B. Analyseergebnis, Auszug aus dem Behandlungsbuch etc.) mit.
- 9.5. Die *FN/DOKR* führt das Ergebnismanagement gemäß Artikel 7.1.14. und 7.1.11. *ADMR* durch. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping- Bestimmungen des Art. 2 *ADMR* nicht auszuschließen ist, leitet sie gemäß Artikel 8.1.1. *ADMR* ein Disziplinarverfahren ein.

ANHANG

A) Material zur Probenentnahme

Bereich	Material	Anzahl
Dokumentation	Doping- und Medikationskontrollformular	
	Versandliste für Proben	
	Formular für nicht erfolgreichen Kontrollversuch	
	Laborformular	
Urin-Kit	Versiegelungscontainer	2
	Untersuchungshandschuhe	2 Paar
	Barcode-Aufkleber	5
	wasserdichte Containerbeutel mit Absorber	2
Blut-Kit	Versiegelungscontainer	2
	Untersuchungshandschuhe	2 Paar
	Barcode-Aufkleber	11
	Vakuum Serum Gel Tubes	6
	Alkoholtupfer	2
	Kanülen	2
	Kanülenhalter	2
	wasserdichte Containerbeutel mit Absorber	2
Transport	Isolierte Transportbox	
	Versandschein für Transportunternehmen	
	ggf. Kühlelemente	
	ggf. Möglichkeit zur Temperaturüberwachung	
Sonstiges	Urinauffangbehälter	
	Urinauffangstange	
	Hautdesinfektionsmittel	
	Fixierband	
	Zellstofftupfer	
	Abwurfbehälter	
	Abfalltüten	
	Papiertuchrolle	
	Kontrollausweis NADA	
	Personalausweis	
	Klemmbrett	
	Kugelschreiber	

B) Entnahme von Urinproben

B.1. Geltungsbereich

Das *Medikationskontrollpersonal* prüft zu Beginn der Entnahme einer Urinprobe, ob die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes mit den Anforderungen der *Probenentnahme* vertraut ist. Die Entnahme endet mit der Entsorgung des nach den *Probenentnahme*n übrig gebliebenen Resturins und der ordnungsgemäßen Verwahrung der Probe, bevor sie zur Analyse in das Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln eingesandt wird.

B.2. Zuständigkeit

Das *Medikationskontrollpersonal* muss sicherstellen, dass jede Probe ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird. Der *Veterinär* muss die Abgabe der Urinprobe beobachten und direkt auffangen. Weiterhin muss das *Medikationskontrollpersonal* feststellen, ob eine Probe ein zu geringes Volumen aufweist und ggf. zusätzliche Versuche unternehmen, um insgesamt eine Probe mit ausreichendem Volumen zu erhalten.

B.3. Anforderungen

- B.3.1. Das *Medikationskontrollpersonal* gewährleistet bei der Entnahme der Urinprobe des Pferdes, dass
 - die Grundsätze international anerkannter Standards für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden, damit die Gesundheit und Sicherheit des zu kontrollierenden Pferdes und des Medikationskontrollpersonals nicht beeinträchtigt werden;
 - (b) die Anforderungen dieses Standards für *Trainingskontrolle*n erfüllt werden:
 - (c) die Qualität und Quantität der Probe den maßgeblichen Analyserichtlinien entsprechen;
 - (d) die Probe nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
 - (e) die Probe eindeutig und genau identifiziert wird und
 - (f) die Probe in einem manipulationssicheren System sicher versiegelt ist.
- B.3.2. Das Material zur Entnahme einer Urinprobe besteht aus dem Material, das in der Materialliste unter Anhang A) genannt ist.
- B.3.3. Das *Medikationskontrollpersonal* stellt sicher, dass die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden

- Pferdes über die Anforderungen der *Probenentnahme* unterrichtet wird.
- B.3.4. Das *Medikationskontrollpersonal* weist die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes an zu prüfen, ob alle Siegel des ausgewählten Materials zur *Probenentnahme* intakt sind, ob das *Material zur Probenentnahme* nicht manipuliert wurde und ob die Code-Nummern übereinstimmen. Ist die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes mit dem ausgewählten *Material zur Probenentnahme* nicht zufrieden, kann sie eine andere auswählen.
- B.3.5. Das *Medikationskontrollpersonal* stellt sicher, dass das direkte Umfeld des zu kontrollierenden Pferdes eine ruhige Umgebung hat und eventuelle Stressfaktoren beseitigt werden.
- B.3.6. In Ausnahmefällen kann zusätzliche Unterstützung bei der *Probenentnahme* von einer Begleitperson des Pferdes oder dem *Medikationskontrollpersonal* geleistet werden, wenn die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes dies genehmigt und das *Medikationskontrollpersonal* dem zugestimmt hat.
- B.3.7. Das *Medikationskontrollpersonal* sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die Probe den Körper des Pferdes verlässt, und beobachtet die Probe nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Das *Medikationskontrollpersonal* legt darüber schriftlich Zeugnis ab.
- B.3.8. Das *Medikationskontrollpersonal* überprüft vor den Augen der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des kontrollierten Pferdes, ob das geeignete Urinvolumen für die Analyse vorhanden ist.
- B.3.9. Das Medikationskontrollpersonal füllt nach der Entnahme den Urin in die bereitgestellten Versiegelungsbehälter. Dabei ist für die Flasche A eine Mindestfüllmenge von 50ml und für die Flasche B von 30ml zu berücksichtigen. Mit dem verbleibenden Urin werden die Versiegelungsbehälter aufgefüllt, wobei diese nicht über die Maximalfüllmenge von 150ml pro Flasche (mattierte Linie im Flaschengewinde) gefüllt werden dürfen. Der Resturin wird entsorgt.
- B.3.10. Sollte die aufgefangene Menge Urin nicht ausreichend sein, so wird das Verfahren zur *Probenentnahme* wie im Protokoll beschrieben wiederholt, bis die weitere(n) Probe(n) insgesamt ein ausreichendes Urinvolumen ergeben. Es ist mindestens 60 Minuten auf Urin zu warten.
- B.3.11. Das *Medikationskontrollpersonal* versiegelt die Flaschen zur *Probenentnahme*. Das *Medikationskontrollpersonal* prüft vor den Augen der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des kontrollierten Pferdes, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt sind. Die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des kontrollierten Pferdes überprüft, ob die Code-Nummern vom *Medikationskontrollpersonal* richtig festgehalten wurden.

C) Entnahme von Blutproben

C.1. Geltungsbereich

Das *Medikationskontrollpersonal* prüft zu Beginn der Entnahme einer Blutprobe, ob die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes mit den Anforderungen der *Probenentnahme* vertraut ist. Die Entnahme endet mit der ordnungsgemäßen Verwahrung der Probe, bevor sie zur Analyse in das Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln eingesandt wird.

C.2. Zuständigkeit

- C.2.1. Das *Medikationskontrollpersonal* muss sicherstellen, dass
 - (a) jede Probe ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird und
 - (b) alle Proben gemäß den maßgeblichen Analyserichtlinien ordnungsgemäß verwahrt und versandt werden.
- C.2.2. Der *Veterinär* ist für die Entnahme der Blutprobe, die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Abgabe der Probe sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von gebrauchtem und für die Durchführung der *Probenentnahme* nicht mehr benötigtem *Material zur Probenentnahme* zuständig.

C.3. Anforderungen

- C.3.1. Das *Medikationskontrollpersonal* gewährleistet bei der Entnahme der Blutprobe des Pferdes, dass
 - die Grundsätze international anerkannter Standards für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden, damit die Gesundheit und Sicherheit des zu kontrollierenden Pferdes und des Medikationskontrollpersonals nicht beeinträchtigt werden;
 - (b) die Anforderungen dieses Standards für *Trainingskontrolle*n erfüllt werden;
 - (c) die Qualität und Quantität der Probe den maßgeblichen Analyserichtlinien entsprechen;
 - (d) die Probe nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
 - (e) die Probe eindeutig und genau identifiziert wird und
 - (f) die Probe in einem manipulationssicheren System sicher versiegelt ist.

- C.3.2. Das Material zur Entnahme einer Blutprobe besteht aus dem Material, das in der Materialliste unter Anhang A genannt ist.
- C.3.3. Das *Medikationskontrollpersonal* stellt sicher, dass die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes über die Anforderungen der *Probenentnahme* unterrichtet ist.
- C.3.4. Das *Medikationskontrollpersonal* stellt sicher, dass das direkte Umfeld des zu kontrollierenden Pferdes eine ruhige Umgebung hat und eventuelle Stressfaktoren beseitigt werden.
- C.3.5. Das *Medikationskontrollpersonal* weist die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes an, das *Material zur Probenentnahme* dahingehend zu überprüfen, ob die Siegel intakt sind.
- C.3.6. Wurde das *Material zur Probenentnahme* ausgewählt, prüfen das *Medikationskontrollpersonal* und die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und vom *Medikationskontrollpersonal* richtig festgehalten werden.
- C.3.7. Wenn die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes oder das *Medikationskontrollpersonal* feststellen, dass die Code-Nummern nicht übereinstimmen, weist das *Medikationskontrollpersonal* die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes an, anderes *Material zur Probenentnahme* auszuwählen. Das *Medikationskontrollpersonal* hält den Vorgang schriftlich fest.
- C.3.8. Der *Veterinär* bzw. das *Medikationskontrollpersonal* und das Pferd begeben sich zur Probenabgabe in den Bereich, in dem die Entnahme der Probe erfolgen soll. Die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes hält das Pferd am Kopf fest. Zur Beruhigung kann eine weitere *Person* hinzugezogen werden.
- C.3.9. Der *Veterinär* reinigt die Haut mit einem sterilen Desinfektionstuch oder -tupfer an der Stelle, wo er die Blutprobe abnehmen möchte. Er punktiert das Gefäß und gewinnt das venöse Blut in die dafür vorgesehenen Röhrchen. Wenn die Menge des Blutes, die dem Pferd entnommen wird, nicht ausreicht, dann kann das Prozedere maximal zweimal wiederholt werden.
 - Schlagen alle drei Versuche fehl, beendet der *Veterinär* die Entnahme der Blutprobe und hält dies sowie die Gründe für die Beendigung der Entnahme schriftlich fest.
- C.3.9. Die Menge des entnommenen Blutes muss den entsprechenden Anforderungen für die durchzuführende Analyse der Probe genügen. Es gilt den Versiegelungscontainer A mit vier Röhrchen und den Versiegelungscontainer B mit mindestens zwei Röhrchen (plus ein Reserveröhrchen falls vorhanden) mit jeweils mindestens 8 ml Blut zu befüllen.
- C.3.10. Das abgenommene Blut wird versiegelt und an das *akkreditierte Labor* zur weiteren Analyse versandt.
- C.3.11. Der *Veterinär* sorgt für die erforderliche medizinische Versorgung der Einstichstelle.

- C.3.12. Der *Veterinär* entsorgt gebrauchtes und für die *Probenentnahme* nicht mehr benötigtes *Material zur Probenentnahme* ordnungsgemäß.
- C.3.13. Das *Medikationskontrollpersonal* versiegelt die Probe in dem für die *Probenentnahme* verwendeten *Material zur Probenentnahme*. Das *Medikationskontrollpersonal* prüft vor den Augen der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des kontrollierten Pferdes, ob die Versiegelung ausreichend ist.
- C.3.14. Die versiegelte Probe wird so verwahrt, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport vom *Ort der Medikationskontrolle* zum Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln geschützt ist.

D) Personelle Voraussetzungen für das Medikationskontrollpersonal

- D.1. Zur Blut- und Urinentnahme muss:
 - a) ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin und eine gültige tierärztliche Approbation bzw. Erlaubnis der Bundestierärztekammer zur Ausübung des tierärztlichen Berufs vorliegen;
 - b) Berufserfahrung in einer Gemischt- oder Großtierpraxis mit nachweislichem Pferdeanteil vorhanden sein und
 - c) eine Berufshaftpflichtversicherung mit Nachweis der Deckung von Tätigkeiten wie Blut- und Urinentnahme bei Pferden vorliegen.
- D.4. Das *Medikationskontrollpersonal* muss einen guten Leumund haben. Es darf keine Eintragungen im Bundeszentralregister haben.
- D.5. Es muss über gute Englischkenntnisse verfügen. Andere Fremdsprachenkenntnisse sind erwünscht, aber nicht erforderlich.
- D.6. Es muss zwischen 21 und 70 Jahren alt sein.
- D.7. Es muss im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B oder einer höheren Klasse sein.
- D.8. Es muss seriös auftreten, sprachgewandt sein und sich gut bzw. der Aufgabe entsprechend kleiden.
- D.9. Es darf keine ehren- oder hauptamtliche Tätigkeit im unmittelbaren Umfeld des Pferdesports der deutschen Spitzenverbände ausüben, die zu einer Befangenheit führen könnte.
- D.10. Es darf sich keines Dopingvergehens schuldig gemacht haben.
- D.11. Das zu akkreditierende Personal unterschreibt vor Aufnahme seiner Tätigkeit als *Medikationskontrollpersonal* eine Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsklausel.

E) Behandlungsbuch des DOKR

Das Führen eines *Behandlungsbuches* für jedes Bundeskaderpferd nach Vorlage der Abteilung Veterinärmedizin der *FN/DOKR* ist gemäß der Rahmenvereinbarung für Bundeskadermitglieder verpflichtend.

Behandlungsbücher werden von der Abteilung Veterinärmedizin der FN zugestellt.

F) Identifikation des zu kontrollierenden Pferdes ohne Equidenpass

Liegt zum Zeitpunkt der *Medikationskontrolle* kein Equidenpass vor, so ist immer das Signalement und Zeichnung des zu kontrollierenden Pferdes schriftlich in einem Diagramm zu erfassen. Weiterhin ist die Transpondernummer zu erfassen und zu dokumentieren oder alternativ eine Haarprobe zur DNA-Analyse zu entnehmen.

G) Begriffsbestimmungen

ADMR Anti Doping und Medikamentenkontrollregeln für

den Pferdesport der FN

Akkreditiertes Labor Alle Proben werden im WADA-akkreditierten

Dopinglabor des Instituts für Biochemie der

Sporthochschule Köln analysiert.

Beauftragte Person Der von der verantwortlichen Person in

hierarchischer Weise der NADA benannte

Ansprechpartner

Behandlungsbuch Ein von der Abteilung Veterinärmedizin der FN

ausgegebenes Buch, in dem alle medizinischen bzw. therapeutischen Behandlungen für jedes

Pferd einzeln dokumentiert werden

DCO "Doping Control Officer" – eine von der NADA

beauftragte Person, die für die Durchführung der

Probenentnahme vor Ort verantwortlich ist

DOKR Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei mit

Sitz in Warendorf

FEI "Fédération Equestre International" – Internatio-

nale Reiterliche Vereinigung mit Sitz in Lausanne

(CH)

FN Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. mit Sitz in

Warendorf

Geeignetes Urinvolumen Für die Analyse im akkreditierten Labor sind

mindestens 80ml Urin verteilt auf Flasche A

(50ml) und Flasche B (30ml) einzusenden.

Internationales Turnier Ein internationaler, sportlicher Wettkampf, bei

dem Einzelpersonen oder Gruppen zu Pferd

gegeneinander antreten

LPO Leistungs-Prüfungs-Ordnung der FN

Material zur Probenentnahme siehe Tabelle in Anhang A)

Medikationskontrolle Die Teile des Medikationskontrollverfahrens, die

die Verteilung der Kontrollen, die Probenentnahme(n) und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum

akkreditierten Labor umfassen

Medikationskontrollpersonal Ein Sammelbegriff für qualifiziertes, von der

NADA beauftragtes Personal, das die Aufgaben

während der Probenentnahme ausführt oder dabei assistiert

Medikationskontrollverfahren Alle Schritte und Verfahren von der

Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte dazwischen, z.B. Ermittlung des Aufenthaltsortes des zu kontrollierenden Pferdes, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse

und Ergebnismanagement

Minderjähriger Eine natürliche Person, die nach den anwendba-

ren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht

erreicht hat

NADA Nationale Anti Doping Agentur Deutschland mit

Sitz in Bonn

NeOn Onlinedatenbank zur Nennung von Pferden auf

nationalen Turnieren

Ort der Medikationskontrolle Eigene, frisch eingestreute Box des zu

kontrollierenden Pferdes (sofern keine eigene Medikationskontrollbox vorhanden ist) sowie

unmittelbare Umgebung

Pferd Ein Pferd, das Mitglied im A-, B1 und C-

Bundeskader der FN/DOKR ist

Probe Biologisches Material, das zum Zweck des

Medikationskontrollverfahrens entnommen

wurde

Probenentnahme Alle aufeinander folgenden Handlungen, die das

Pferd von der Bereitstellung zur Medikationskontrolle bis zum Verlassen des Bereichs der Medikationskontrolle nach Abgabe der Probe(n)

direkt betreffen

Reiter Die Person, die als Reiter bei der FN für das

Bundeskaderpferd eingetragen ist

Sperre bedeutet, dass der Reiter und/oder das

Pferd für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder Veranstaltungen oder finanzieller Unterstützung

gemäß der ADMR ausgeschlossen werden.

Standard für Trainingskontrollen Ausführungsbestimmungen zu den ADMR;

Standard für die Durchführung von Medikations-

kontrollen bei Pferden im Training

Testpool Auflistung aller A, B1 und C-Kaderpferde der

olympischen Disziplinen Springen, Dressur und

Vielseitigkeit

Training Der Zeitraum, der nicht innerhalb eines Turniers

liegt.

Trainingskontrolle Eine Medikationskontrolle, die in einem Zeitraum

durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines

Turniers liegt

Turnier Ein nationaler, sportlicher Wettkampf, bei dem

Einzelpersonen oder Gruppen zu Pferd

gegeneinander antreten

Überwachungskette "Chain of Custody" (CoC) – die Aufeinanderfolge

von Einzelpersonen und Organisationen, die von der Entnahme bis zur Auslieferung zur Analyse

für die Probe zuständig sind

Verantwortliche Person Reiter, Fahrer, Longenführer, Voltigierer,

Besitzer oder Eigentümer

Veterinär Ein entsprechend ausgebildeter und befugter

Tiermediziner, der von der NADA mit der Blutentnahme bei dem zu kontrollierenden Pferd

betraut wird

WADA Welt Anti Doping Agentur mit Sitz in Montreal

(CAN)

Zielkontrolle Auswahl von Pferden zu Medikationskontrollen,

wobei bestimmte Pferde oder Gruppen von Pferden für bestimmte Kontrollen zu einem

festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden